

**5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)  
vom 19.11.21**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen gemäß §60 Abs. 2 GO in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

**§ 8 Absatz 2, 5, 6 und 9 wird wie folgt geändert:**

(2) Erlaubnisfähige Flächen für Außengastronomie sind:

- a) Flächen, welche sich unmittelbar vor der Grundstücksfront des jeweiligen Betriebes befinden.
- b) Flächen, welche sich unmittelbar vor der Grundstücksfront eines benachbarten oder gegenüberliegenden Grundstücks befinden, sofern der jeweilige Grundstückseigentümer der Nutzung zustimmt.
- c) In begründeten Ausnahmefällen baulich angelegte oder markierte öffentliche Parkplatzflächen, welche an die Flächen nach Nr. a) und b) angrenzen, wenn keine Verkehrssicherheitsgründe entgegen sprechen. Diese sind grundsätzlich entsprechend der Anlage 1 Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 30" dieser Satzung und / oder Anlage 2 Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 50" dieser Satzung abzusichern. Im Einzelfall behält sich die Straßenverkehrsbehörde vor, von den in den Anlagen gezeigten Absicherungsmaßnahmen abzuweichen.

(5) Auf der erlaubten Fläche sind ausschließlich folgende Gegenstände erlaubt:

- Tische (außer Bistrotische) / Hochtische mit Bestuhlung als Einheit inklusive einer Menütafel und/oder einem Servierwagen,
- Sitzmöglichkeiten mit Ablagefläche,
- mobile Sonnenschirme,
- Heizstrahler (außer Standgeräte wie z.B. Terrassenheizer, Wärmepilze) (temporär erlaubt bis 30.04.2022)
- transparente und mobile Windschutzelemente (nur an stark befahrenen Straßen)
- Pflanzkübel zur Einfriedung der erlaubten Flächen gemäß Absatz 6

(6) Die erlaubte Fläche nach Abs. 2 a) und / oder b) kann mit qualitätsvollen Pflanzkübeln eingefriedet werden.

Die Art und Abmessungen der Einfriedung mit qualitätsvollen Pflanzkübeln der erlaubten Fläche nach Abs. 2 c) ergeben sich aus Anlage 1 Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 30" dieser Satzung und Anlage 2 Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 50" dieser Satzung.

(9) Nicht erlaubnisfähig sind:

- wintergartenähnliche Vorbauten sowie das Anbringen von Seiten- bzw. Frontwänden an Markisen und Sonnenschirmen,

- Teppiche und Matten jeglicher Art,
- Seilständer, Absperrseile und Absperrerelemente jeglicher Art.

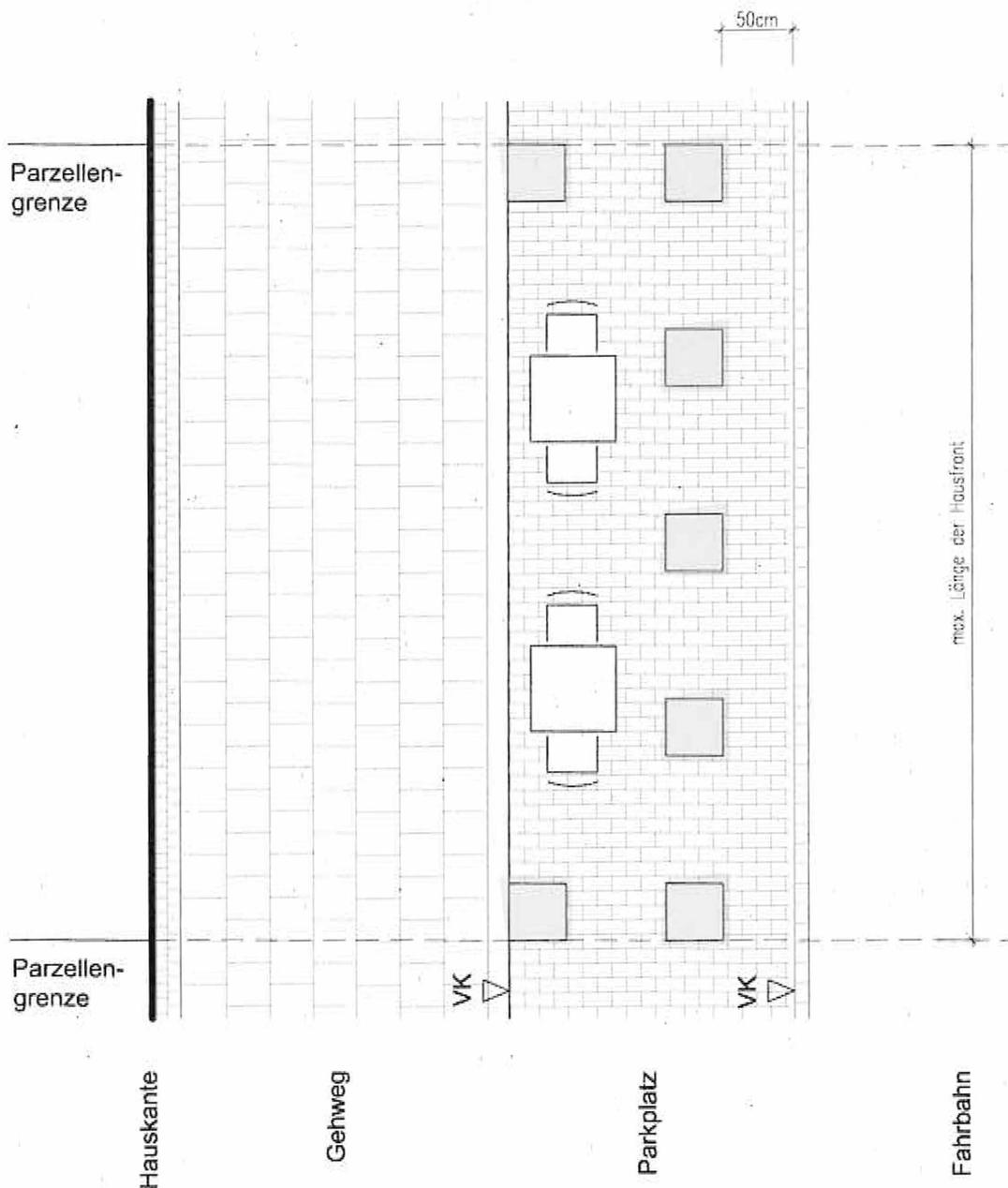
Die Anlage 1 der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.04.2018 wird hinzugefügt.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.04.2018

### Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 30"

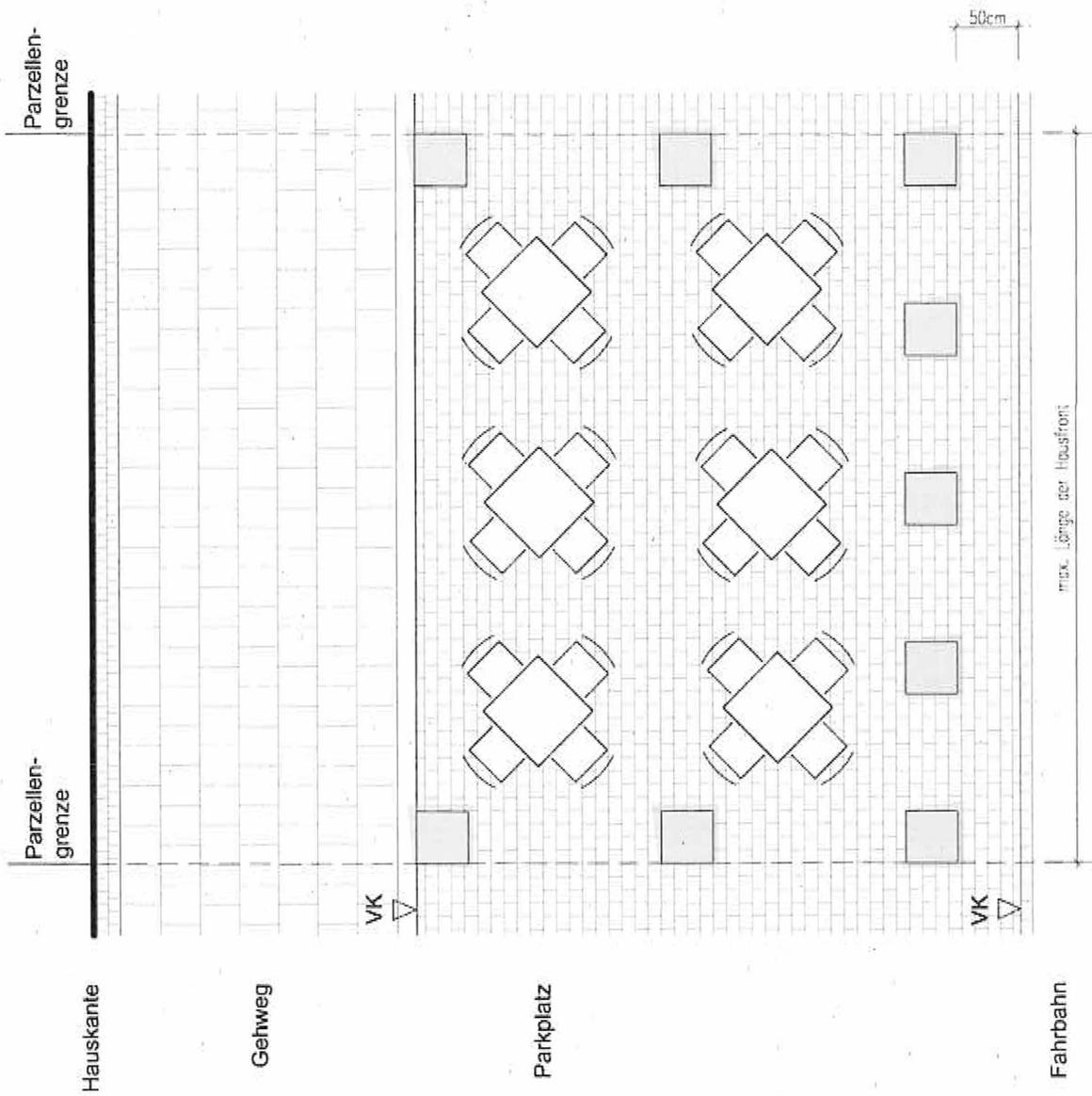
#### Anordnung von Elementen der Außengastronomie bei Längsparken im Bereich "Tempo 30"

- Höhe der Pflanzelemente inkl. Bepflanzung max. 80cm
- Abstand der Pflanzelemente zueinander beliebig
- Abstand der Pflanzelemente zum Fahrbahnrand min. 50cm (kann in Ausnahmefällen auf 30cm reduziert werden)
- Anordnung von Tischen und Stühlen exemplarisch dargestellt



Anordnung von Elementen der Außengastronomie bei Schräg- und Senkrechtparken im Bereich "Tempo 30"

- Höhe der Pflanzelemente inkl. Bepflanzung max. 80cm
- Abstand der Pflanzelemente zueinander beliebig
- Abstand der Pflanzelemente zum Fahrbahnrand min. 50cm (kann in Ausnahmefällen auf 30cm reduziert werden)
- Anordnung von Tischen und Stühlen exemplarisch dargestellt



### 3.

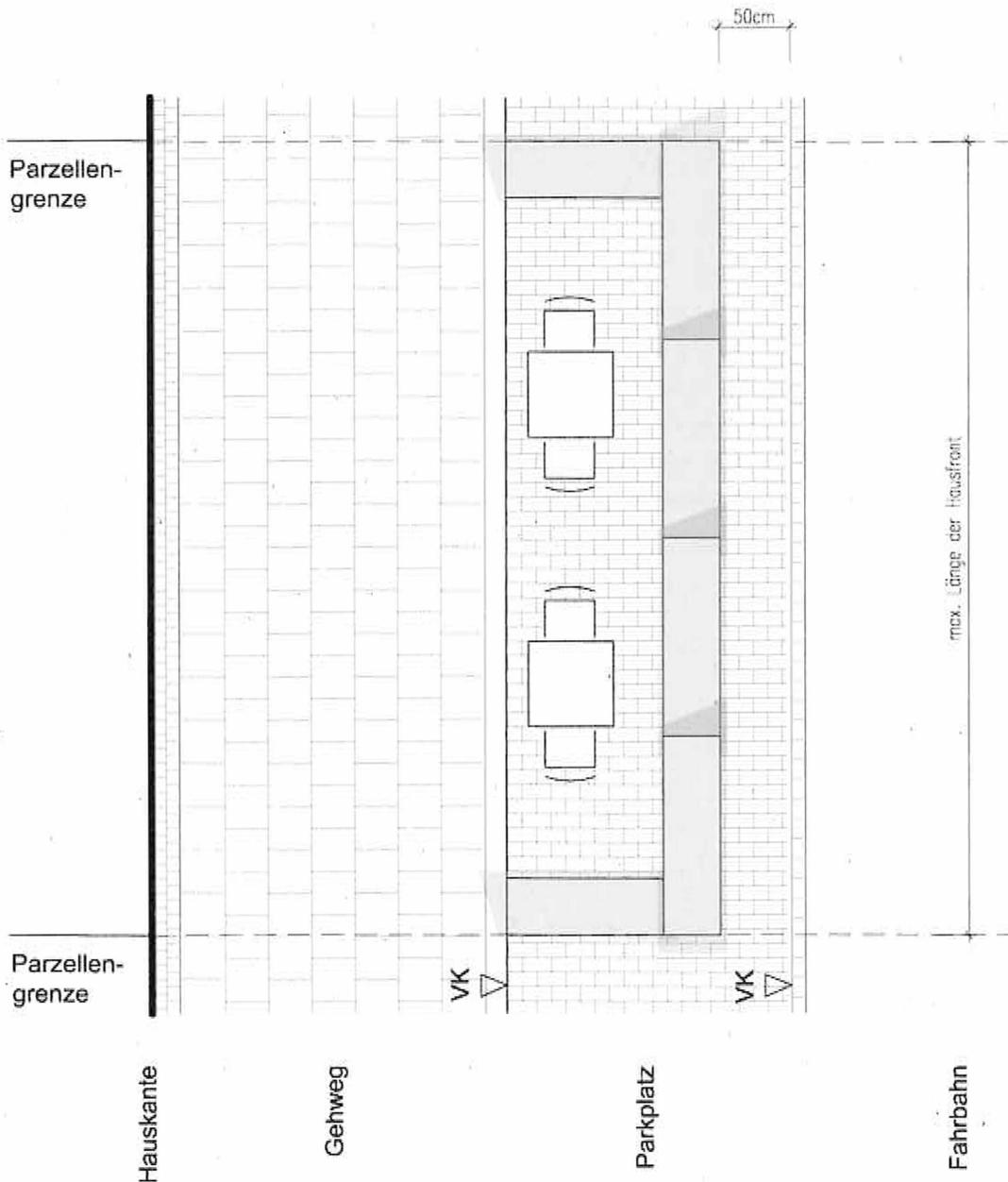
Die Anlage 2 zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.04.2018 wird hinzugefügt.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.04.2018

#### Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 50"

Anordnung von Elementen der Außengastronomie bei Längsparken im Bereich "Tempo 50"

- Höhe der Pflanzelemente inkl. Bepflanzung max. 150cm
- kein Abstand der Pflanzelemente zueinander
- Abstand der Pflanzelemente zum Fahrbahnrand min. 50cm (kann in Ausnahmefällen auf 30cm reduziert werden)
- Anordnung von Tischen und Stühlen exemplarisch dargestellt





## Anlage Gebührentarif Teil B wird wie folgt geändert:

B. Gebühren			
Tarif- stelle	Tarif	2021	2022
1	Werbe- und Hinweisanlagen für gewerbliche Zwecke		
	a) Tafeln kleiner als 0,5 m <sup>2</sup> je Stk. je angef. Kalenderjahr	32,00 €	32,00 €
	b) Tafeln größer als 0,5 m <sup>2</sup> je Stk. je angef. Kalenderjahr	81,50 €	81,50 €
	c) Litfasssäulen je Stk. je angef. Kalenderjahr	142,50 €	142,50 €
	d) Sammelhinweisanlagen je Stk. je angef. Kalenderjahr	42,00 €	42,00 €
	e) Uhrensäulen je Stk. je angef. Kalenderjahr	104,00 €	104,00 €
	f) Werbetafeln (sog. Passantenstopper) an der Stätte der Leistung je Werbefläche je angef. Kalenderjahr	81,50 €	81,50 €
2	Masten, soweit sie nicht Bestandteil oder Träger eines anderen in diesem Tarif aufgeführten Gegenstandes sind je Stück je angef. Kalenderjahr	11,00 €	11,00 €
3	Automaten und Vitrinen je Stk. je angef. Kalenderjahr	35,00 €	35,00 €
4	Kommerzielle Werbe-/Verkaufsstände je angef. m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je Monat	16,50 €	16,50 €
5	Ausstellen von Obst, Gemüse und Blumen je angefangenen m <sup>2</sup> der Verkehrsfläche je Monat	11,00 €	11,00 €
6	Verkaufswagen im Reisegewerbe je Stk. je Monat	106,00 €	106,00 €
7	Aufstellen v. Tischen u. Stühlen zur Bewirtung v. Gästen je angef. m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je Monat	7,00 €	7,00 €
8	Kirmes- u. Marktveranstaltungen sowie Einkaufsstraßenfeste je angef. m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je Monat	9,50 €	9,50 €
9	Baustelleneinrichtungen und Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun je angef. m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je angef. Monat	3,50 €	3,50 €
10	Container bis 10 m <sup>3</sup> je Stk. je angef. Monat	16,50 €	16,50 €
	Container über 10 m <sup>3</sup> je Stk. je angef. Monat	21,50 €	21,50 €
11	Nichtkommerzielle, insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen und Informationsstände je angef. m <sup>2</sup> je Monat	0,00 €	0,00 €
12	Zirkusveranstaltungen und ähnliche langfristige Veranstaltungen je angef. m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je angef. Monat	2,50 €	2,50 €
13	Mobiltoiletten je Stk. je angef. Monat	16,50 €	16,50 €
14	Zufahrten i. S. v. § 8 a Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. d. § 20 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW je Zufahrt je angef. Kalenderjahr	70,00 € bis 3.500,00 €	70,00 € bis 3.500,00 €
15	Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Reklameträger und Reklamefahrzeuge		
	je Reklameträger je angef. Tag	0,50 €	0,50 €
	je Reklamefahrzeug je angef. Tag	3,50 €	3,50 €
16	Öffentliche Telekommunikations- und Posteinrichtungen		
	a) Öffentliche Telefonzellen je installierter Fernsprecheinrichtung je angef. Kalenderjahr	111,50 €	111,50 €
	b) Briefkästen, Postablagekästen je Stück je angef. Kalenderjahr	35,00 €	35,00 €
	c) Wertzeichengeber je Stück je angef. Kalenderjahr	46,50 €	46,50 €
17	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im Tarif besonders aufgeführt je angef. m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je Monat	2,00 € bis 15,00 €	2,00 € bis 15,00 €
18	CarSharing-Einrichtungen je Stellplatz je Monat	52,50 €	52,50 €
19	Kioske je angefangenen m <sup>2</sup> der benutzten Verkehrsfläche je Monat	11,00 €	11,00 €
20	Elektrotankstellen je Ladesäule je Monat	9,50 €	9,50 €

5.

Dieser 5. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der **5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)** dem Ratsbeschluss vom 10.11.2021 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Er tritt am 01.01.2022 in Kraft. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

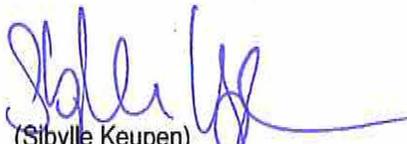
Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 15.11.21.....

  
(Sibylle Keupen)  
Oberbürgermeisterin